



Beschlussvorlage

Amt: Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Vorl.Nr.: V/2009/1411
Datum: 10.03.2009

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--|------------|-------------------------------|
| Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung, Denkmalschutz | 31.03.2009 | öffentlich |

Tagesordnung

Erneute Vorlage zur Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Hennef (Sieg):
Fachwerkhaus Talsperrenweg 19 in Hennef-Happerschoss

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalpflege der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Eintragung des Fachwerkgebäudes Talsperrenweg 19, Hennef-Happerschoß, in die Denkmalliste der Stadt Hennef (Sieg). Der am 18.11.2008 gefasste Beschluss, der Vertagung der Denkmaleintragung um ein Jahr, wird aufgehoben.

Begründung

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef beschloss in der Sitzung vom 18.11.2008, die Eintragung des Objektes ein Jahr auszusetzen.

Das Gebäude ist auf Seite 232 der Erfassungsliste des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege aufgeführt. Das Eintragungsverfahren gem. Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) wurde mit der Anhörung nach Verwaltungsverfahrensgesetz der Eigentümerin aufgenommen. Im Rahmen der Anhörung erfolgten sachliche Einwände der Eigentümerin hinsichtlich des Denkmalwertes des Gebäude. Diese wurden in Absprache mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege inhaltlich überprüft. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege bestätigte die Denkmaleigenschaft des Gebäudes. Daher bestehen keine Zweifel an der Denkmalswürdigkeit des Gebäudes. Entsprechend des DSchG NW führt die Feststellung der Denkmaleigenschaft durch die Gemeinde zwingend zur Eintragungspflicht. Stellt eine Gemeinde fest, dass eine Sache die Denkmaleigenschaft erfüllt, steht ihr hinsichtlich der Eintragung kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum zu.

Insbesondere setzt die Eintragung aber keine Abwägung zwischen den die Denkmaleigenschaft begründenden öffentlichen Interessen und anderen öffentlichen oder privaten Interessen voraus. Ein Ausgleich hat auf der zweiten Stufe des Denkmalschutzes zu erfolgen.

Aufgrund des zweistufigen Aufbaues des Denkmalschutzgesetzes werden Fragen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit bei der Erhaltungspflicht eines Gebäudes erst in einem zweiten Verfahrensschritt geklärt. Nach der Unterschutzstellung gewährt der Gesetzgeber gem. § 9 Abs. 1 DSchG NW (Erlaubnispflichtige Maßnahmen) dem Eigentümer die Möglichkeit einen Antrag auf Veränderung, Beseitigung und Nutzungsänderung zu stellen. Die Erlaubnis muss im Benehmen mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege ausgestellt werden.

„Auch die innerhalb der Gemeindeverwaltung zur internen Entscheidung bestimmten Organe wie der Rat, ein Ausschuss ... haben das geltende Recht zu beachten. ... Zum geltenden Recht in Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehören insbesondere Bestimmungen des DSchG und deren Auslegung, wie sie durch die obergerichtlichen Entscheidungen erfolgt ist. So handelt beispielsweise ein Organ rechtswidrig, wenn es als Voraussetzung für die Eintragung eines Baudenkmals neben dem Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen noch die Zustimmung des Eigentümers verlangt.

Die Organe haben ihre Entscheidungen auch am Willkürverbot und der Rechtsanwendungsgleichheit zu orientieren.“ ... (sh. Anlage Kommentar Denkmalrecht Nordrhein-Westfalen, Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Kommentar 2. Auflage, 1989, S, 282 RN 20)

Vor diesem Hintergrund wird die Vorlage erneut dem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

- Fachwerkgebäude Talsperrenweg 19 in Hennef-Happerschoss

Das Gebäude ist auf Seite 232 der Erfassungsliste des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege aufgeführt.

Es handelt sich um einen zweigeschossigen, giebelständigen Fachwerkständerbau vom Anfang des 19. Jahrhunderts. Teile der rückwärtigen Giebelseite und Teile der nordwestlichen Traufseite im Erdgeschoss sind Backstein verkleidet. Die Gefache sind mit vereinzelt geknickten Streben ausgebildet. Die Lehmstakenfüllung der Gefache ist in Teilen erhalten. Die zweiflügeligen Fenster mit Holzrahmung und Schlagläden im Erdgeschoss sind erhalten. Linkerhand der erschließenden Eingangstür wurden Anfang des 20. Jahrhunderts im Erdgeschoss und Obergeschoss die Fensterbreiten auf eine Dreiflügeligkeit vergrößert. Der Schleppdachanbau (Garage) ist neueren Datums und nicht von Denkmalwert.

Die innere Grundrissstruktur des Gebäudes ist umfassend erhalten. Die Treppe befindet sich an ihrer ursprünglichen Stelle im Gebäude, wurde jedoch zu Anfang des 20. Jahrhunderts erneuert. Im linken Gebäudeteil wurden die ursprünglichen Holzfußböden im Erd- und Obergeschoss durch massive Decken ersetzt. Das Gebäude ist im rechten Gebäudeteil mit einem Bruchsteinkeller teilunterkellert. Im Obergeschoss sind Kölner Decken erhalten.

Das Gebäude ist bedeutend für die Geschichte des Menschen und erhaltenswert aus volksculturellen Gründen.

Sachliche Einwände der Eigentümer hinsichtlich des Denkmalwertes des Gebäude im Anhörungsverfahren wurden in Absprache mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege geklärt. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege bestätigte die Denkmaleigenschaft des Gebäudes. Das Eintragungsverfahren wird entsprechend DSchG NRW verpflichtend fortgeführt.

Aufgrund des zweistufigen Aufbaues des Denkmalschutzgesetzes werden Fragen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit bei der Erhaltungspflicht eines Gebäudes erst in einem zweiten Verfahrensschritt geklärt.

Hennef (Sieg), den 10.03.2009

Klaus Pipke

Anlagen:

- **Lageplan**
- **Auszug aus der Erfassungsliste**